

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen  
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

**1882**

49 (30.8.1882)

# Verordnungs-Blatt

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Karlsruhe, den 30. August 1882.

## Inhalt.

<b>Allgemeine Verfügungen:</b>	
Nr. 50105. B. Eilgutmäßige Beförderung der Güter.	Nr. 50227. B. Verkehr mit der Station Locarno.
Nr. 50278. G. D. Stationszulagen.	Nr. 50266. B. Reexpedition von Saarkohlen in Ulm.
<b>Sonstige Bekanntmachungen:</b>	
Nr. 50536. G. D. Abhandenkommen von Freikarten.	Nr. 50277. B. Abhaltung von Gau-Ausstellungen.
Nr. 50715. B. Feuerwehrest in Heidelberg.	Nr. 50285. B. Oesterr.-Ung.-Süddeutsch-Französl. Verkehr.
Nr. 49794. B. Bayerisch-Elßäsischer Holzverkehr.	Nr. 50545. B. Verkehr via Gotthard.
Nr. 49795. B. Niederländisch-Südwestdeutscher Verkehr.	Nr. 50707. B. Verkehr mit Böhmen.
Nr. 49798. B. Mitteldeutscher Verband.	Nr. 50721. B. Westdeutscher Verband.
Nr. 49857. B. Saarbrücken-Bayerischer Verkehr.	Nr. 50732. B. Verkehr mit Station Calbe a/S.
Nr. 49865. B. Süddeutscher Verband.	Nr. 49756. B. Maximal-Ladeprofile der Vereinsbahnen.
Nr. 50127. B. Oberhessisch-Pfälzischer Verkehr.	Nr. 49758. B. Cysternenwagen.
	Nr. 49774. B. Adressen-Verzeichniß der Wagenverwaltungen.
	Nr. 50081. B. Benützung fremder Güterwagen.
	Nr. 50115. B. Viertransportwagen.

## Allgemeine Verfügungen.

Nr. 50105. B. Die Zulässigkeit der eilgutmäßigen Beförderung der Güter betreffend.

Nach den Bestimmungen des Uebereinkommens zum Betriebsreglement des Vereins Deutscher Eisenbahnverwaltungen entscheidet über die Zulässigkeit der eilgutmäßigen Beförderung der Güter einschließlich der nur bedingungsweise zur Beförderung auf den Eisenbahnen zugelassenen Gegenstände nach pflichtmäßigem Ermessen auf Grund der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen die Annahmestation ausschließlich und es sind die Anschlußbahnen zur Zurückweisung von Eilgutsendungen, welche von einer Vorbahn übergeben werden, nicht befugt, es sei denn, daß positive Vorschriften über Verpackung etc. unbeachtet geblieben wären.

Außer den durch Ziffer I 3 der Anlage D zu §. 48 des Betriebsreglements von der eilgutmäßigen Beförderung überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen sind jedoch von der eilgutmäßigen Beförderung als Stückgut im ganzen Vereinsgebiet ebenfalls ausgeschlossen die unter den Ziffern VII, XI, XIII, XVI—XXVI, XXVIII, XXXI—XXXVIII der Anlage D aufgeführten Artikel. Colli mit den unter Nr. XXXIX der vorgenannten Anlage D besonders erwähnten geringeren Quantitäten bis zu 10 kg von den unter den Ziffern XVI, XVII, XX—XXIII aufgeführten

Chemikalien sind dagegen bei Zusammenverpackung unter sich bezw. mit andern Gütern und bei Erfüllung der sonstigen maßgebenden Vorschriften zum Eilguttransporte zuzulassen.

Endlich sind von der eilgutmäßigen Beförderung — jedoch nur im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn — außerdem ausgeschlossen die unter den Ziffern II, III, XIV und XV der mehrgenannten Anlage D aufgeführten Artikel mit Ausnahme der Zündhütchen für Schußwaffen sowie der Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen.

Die vorstehenden Bestimmungen werden mit dem Anfügen bekannt gegeben, daß diejenigen Dienststellen, welche im Besitze des Uebereinkommens zum Vereins-Betriebsreglement sind, von letzterer, den Verkehr nach Oesterreich-Ungarn betreffenden Bestimmung im Nachtrag III zum Uebereinkommen Vormerkung zu machen haben.

Karlsruhe, den 25. August 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

S h u p p.

Nr. 50278. G.D. Die Gewährung von Stationszulagen an die mit Bedienung von Weichen und feststehenden Signalen betrauten Wärter betreffend.

An Stelle der mit diesseitiger Verordnung vom 11. November 1876 Nr. 66422. G.D. (Verordnungs-Blatt Nr. 104) bezw. Verfügung Nr. 4376. G.D. im Verordnungs-Blatt Nr. 4 von 1882 festgesetzten Eintheilung der Stationszulagen tritt mit Wirkung vom 1. Juni l. J. an die folgende Eintheilung:

- I. Klasse mit 168 M: Mannheim, Heidelberg, Karlsruhe, Basel, Konstanz;
- II. Klasse mit 144 M: Offenburg, Freiburg, Pforzheim;
- III. Klasse mit 120 M: Friedrichsfeld, Bruchsal, Durlach, Rastatt, Doss, Appentweier, Müllheim, Leopoldshöhe, Waldbhut, Schaffhausen, Singen, Radolzell, Rheinau, Schwellingen, Graben-Neudorf, Karlsruhe Mühlburger Thor, Heidelberg Karlsthor, Neckargemünd, Neckesheim, Neckarelz, Osterburken, Lauda, Bretten, Marxau, Baden, Kehl, Billingen, Immendingen;
- IV. Klasse mit 96 M: Wertheim, Mergentheim, Eberbach, Hausach, Schwabenreuthe, Pfullendorf;
- V. Klasse mit 72 M: alle übrigen oben nicht genannten Stationen.

Den Wärtern der centralen Weichenstellungen werden außer der Stationszulage derjenigen Klasse, in welche die betreffende Station eingereiht ist, je nach dem Umfang der zu bedienenden Centralapparate und der Größe des Verkehrs der Station bemessene besondere Zulagen in den Beträgen von 96 M, 72 M und 48 M bewilligt. Von den z. B. mit Centralweichenapparaten ausgerüsteten Stationen werden zugetheilt

in Klasse I mit 96 *M.*: Mannheim, Bruchsal, Appenweier;

in Klasse II mit 72 *M.*: Friedrichsfeld;

in Klasse III mit 48 *M.*: Freiburg, Wertheim.

Karlsruhe, den 26. August 1882.

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

B. V. d. G. D.

Schupp.

### Sonstige Bekanntmachungen.

#### Freikarten.

Nr. 50536. G. D. Dem Ministerialdirector Herrn Baron v. Verschuer im Haag sind die ihm von Seiten des Großh. Ministeriums der Finanzen mit Gültigkeit bis 15. Oktober l. J. ausgestellten Karten zur unumschränkten Benützung der Großh. Eisenbahnen und der Großh. Bodenseedampfsboote (Nr. 58 bezw. Nr. 21) abhanden gekommen.

Hievon werden die betreffenden Dienststellen behufs Verständigung des Wagenaufsichts- bezw. Dampfschiffahrts-Personals und event. weiterer Maßnahme unter dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß dem genannten Herrn neue Karten unter der Nummer 60 bezw. 23 ausgestellt worden sind.

#### Personenverkehr.

Nr. 50715. B. Am 10. September d. J. feiert die Heidelberger freiwillige Feuerwehr ihr 25jähriges Stiftungsfest.

Den auswärtigen Theilnehmern an diesem Feste, welche sich durch Tragen der Uniform als Feuerwehrmänner ausweisen, wird bei Benützung der Eisenbahn zur Reise nach und von Heidelberg der Militärfahrpreis bewilligt. Die Abfertigung richtet sich nach den bei ähnlichen früheren Anlässen gegebenen Vorschriften; die gelbsten Militär-Resourbilletts erhalten eine Gültigkeit von 3 Tagen und zwar vom 9. bis 11. September l. J.

Das Stations- und Fahrpersonal ist mit entsprechender Weisung zu versehen.

#### Güterverkehr.

Nr. 49794. B. Unter Bezugnahme auf diesseitige Verfügung Nr. 36229. B. (Verordnungs-Blatt Nr. 32

pro 1881) werden die Dienststellen hiermit in Kenntniß gesetzt, daß die Trajectirung von Langholztransporten nach Konstanz unbehindert wieder erfolgen kann.

Nr. 49795. B. Die mit dem 1. Juli l. J. im Verkehr von Helenaveen (Station der Niederl. Staatsbahn) nach Basel Elz. in Kraft gesetzten Ausnahmefrachtsätze für Torfstreu (auch gepreßt)

bei Aufgabe von 5 000 kg pro Wagen	28,62 <i>M.</i> pro t,
" " " 10 000 " " "	14,67 " " "

finden mit sofortiger Wirkung auch im Verkehr nach Basel Bad. Bahn über Bischofs-Isfingen-Dünningen Anwendung.

Nr. 49798. B. Zu den für den Mitteldeutschen Verband bestehenden Instradierungsvorschriften ist mit sofortiger Gültigkeit der Nachtrag XVII ausgegeben worden.

Den Stationen Bammenthal, Eberbach, Hirschhorn, Jagsfeld, Mauer, Mosbach, Neckargemünd und Rappenu wird hiebei die pünktliche Berichtigung des Nachtrags XI der Instradierungsvorschriften zur Auflage gemacht.

Nr. 49857. B. Die Station Partenstein der Bayerischen Staatsbahn ist für Sendungen des Specialtarifs III in den Saarbrücken-Bayerischen Gütertarif vom 1. Januar 1880 einbezogen worden und ist mit einer Entfernung von 22 km und einem Schnittsätze von 0,15 *M.* auf Seite 35 und 37 des Tarifs nachzutragen.

Nr. 49865. B. Nach Mittheilung der K. K. Direction für Staatseisenbahnbetrieb in Wien werden vom 20. August ab die bei den Stationen Linz und Wien im Süddeutschen Verband zur Aufgabe gelangenden Schnellzugsgüter mit der Bestimmung nach München und darüber hinaus gelegenen Bayerischen und Süddeutschen Sta-

tionen, nach welchen die Sendungen den Instradirungs-Vorschriften gemäß via Simbach zu leiten wären, mit den via Salzburg cursirenden Courirzügen unter Berechnung der Fracht auf Grund des via Simbach bestehenden directen Tarifes befördert.

Die betreffenden Eilkarten werden von den Abgangsstationen mit der Routenvorschrift „via Salzburg“ versehen.

Nr. 50127. B. An Stelle des mit Verfügung Nr. 12220. B. Verordnungs-Blatt Nr. 8 von 1879 zur Einführung gelangten Gütertarifs für den Oberhessisch-Pfälzischen Verkehr ist mit Gültigkeit vom 1. September l. J. ein neuer Tarif ausgegeben worden.

Von letzterem sowie von der gleichzeitig erschienenen Instradirungstabelle gehen den betreffenden Dienststellen die nöthigen Exemplare zu.

Nr. 50227. B. Mit sofortiger Wirksamkeit treten die in den Ausnahmetarifen für Kohlentransporte von Südwestdeutschen Stationen und vom Rheinisch-Westfälischen Gebiet nach Italien via Gotthard vom 1. Juni l. J. enthaltenen Schnittsätze für die Strecken nördlich von Chiasso auch für Locarno, Station der Gotthardbahn, mit Beschränkung auf solche Kohlensendungen in Kraft, welche nach weitergelegenen Uferstationen des Langensees bestimmt sind. Die Beförderung dieser Sendungen vom Bahnhof zum See in Locarno wird durch die Gotthardbahn unentgeltlich bewirkt.

Die hiernach auf Locarno abgefertigten Kohlensendungen sind besonders nachzuweisen.

Nr. 50266. B. Für Saarkohlensendungen nach Bayern via Ulm (Saarkohlentarif Nr. 11) ist auf letzterer Station das Reerpeditionsverfahren eingerichtet worden und gelten hierfür im Allgemeinen die gleichen Bestimmungen, wie dieselben bezüglich der Reerpedition von Saarkohlensendungen nach Baden und Württemberg auf Station Domburg durch Verfügung Nr. 48736. B. Verordnungs-Blatt Nr. 39 von 1878 bekannt gegeben worden sind.

Nr. 50277. B. Unter Bezugnahme auf die im Verordnungs-Blatt Nr. 43 vom 1. J. erschienene Verfügung Nr. 42192. B. wird bekannt gegeben, daß die Gau-Ausstellung in Pforzheim am 18. September, in Ettenheim am 24/25. September, in Eberbach am 26. September, in Müllheim am 1/8. Oktober,

in Wolfach am 7/8. Oktober und in Pfullendorf am 12. Oktober

l. J. stattfinden wird.

Nr. 50285. B. Zu den Tarifen für den Oesterreichisch-Ungarisch-Süddeutsch-Französischen Güterverkehr (Verkehr mit Oesterreich-Ungarn) sind folgende Nachträge erschienen, welche am 1ten k. Mts. in Kraft treten:

Nachtrag 2 zu Theil I,  
 " 2 " " II und  
 " 2 " " III.

Nr. 50545. B. Mit sofortiger Wirksamkeit treten für Sumach-Transporte ab Genua nach folgenden Stationen via Gotthard auf den Strecken nördlich von Chiasso die beigegebenen Schnittsätze in Kraft:

Chiasso transit nach:	Für Wagenladungen von 5000—10000 kg Fes. pro Tonne
Basel Bad. Bahn . . . . .	29,80 — 26,80,
Ettlingen . . . . .	32,00 — 29,70,
Lahr . . . . .	29,80 — 26,80,
Mannheim . . . . .	35,30 — 32,75,
Ludwigshafen . . . . .	35,30 — 32,75,
Darmstadt . . . . .	38,10 — 35,35,
Frankfurt . . . . .	39,50 — 36,65.

Der Deutsch-Italienische Gütertarif Theil III ist hier nach zu ergänzen.

Nr. 50707. B. Mit Wirkung vom 1. September l. J. gelangt ein neuer Ausnahmetarif für den Transport von Getreide, Malz, Hülsenfrüchten, Mühlenfabrikaten und Delisaaten in Wagenladungen von 10 000 kg sowie für die Beförderung von gebrauchten, leer retourgehenden Getreide- und Mehlsäcken zwischen Stationen der Böhmisches Bahnen einerseits und Stationen der Württemberg-Staatsbahn, der Badischen Bahn, der Main-Neckarbahn, der Pfälzischen Bahn, des Direktionsbezirkles Köln, linksrheinisch, der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen sowie der Luxemburgischen Wilhelmshahn andererseits unter der Bezeichnung: Süddeutscher Eisenbahnerverband, Verkehr mit Oesterreich-Ungarn, Theil III Tarifsheft 1, Abtheilung A (Verkehr mit Böhmen) zur Einführung.

Hierdurch werden sämtliche für Getreidetransporte u. zwischen den vorstehend genannten Eisenbahnen bisher bestanden Frachsätze des Süddeutschen Verbandsgütertarifs Theil III Heft Nr. 1 vom 1. Januar 1880 sammt Nachträgen aufgehoben mit der Maßgabe jedoch, daß dieselben,

soweit sie sich billiger als die neuen Taren stellen, noch bis zum 15. Oktober l. J. zur Anwendung kommen.

Ebenso bleiben die in letzterem Tarif für Mannheim enthaltenen Taren bis zu der auf 15. September in Aussicht genommenen Einführung neuer entsprechender Sätze noch in Geltung.

Für den Verkehr mit Basel, Schaffhausen, Singen und Konstanz, für welche in dem neuen Tarif keine Frachtsätze vorgesehen sind, gelangt ein besonderer Ausnahmetarif zur Ausgabe.

Exemplare des neuen Tarifes und der zugehörigen In-Stradierungstabelle werden den betreffenden Dienststellen l. J. zugehen.

In der Führung der Transitnachweisungen tritt keine Aenderung ein.

Nr. 50721. B. Zum Seehafen = Ausnahmetarif des West- und Nordwestdeutschen Verbandes ist mit Gültigkeit vom 25. August l. J. der 30. Nachtrag erschienen, welcher ermäßigte Frachtsätze für die Artikel Palmöl, Palmkernöl und Cocosnußöl im Verkehr mit Freiburg enthält.

Nr. 50732. B. Zur Unterscheidung von der an der Strecke Berlin-Blankenheim des Eisenbahndirectionsbezirks Frankfurt a/M. gelegenen Station „Calbe“ (Stadt) soll die zum Eisenbahndirectionsbezirk Magdeburg gehörige, an der Strecke Magdeburg-Leipzig gelegene Station „Calbe a/S.“ vom 1. September 1882 an den Namen „Grizehne (bei Calbe a/S.)“ führen.

Von diesem Zeitpunkte an sollen alle Sendungen, welche nach Calbe a/S. oder nach Calbe (Stadt) adressirt sind, auf die zum Directionsbzirk Frankfurt gehörige Station „Calbe (Stadt)“, dagegen auf die neue Station Grizehne nur solche Sendungen abgefertigt werden, welche nach Station Grizehne (bei Calbe a/S.) adressirt sind.

#### Materialsachen.

Nr. 49756. B. Von dem „Verzeichniß zur Karte der Bahnen des Vereins Deutscher Eisenbahn-Verwaltungen mit Angabe der Ladeprofile“ werden den Groß. Bahn-ämtern je 2 Exemplare, den übrigen Stationen mit Güterdienst je 1 Exemplar und den Groß. Bezirksmaschinen-ingenieuren zur Ausrüstung der Wagenrevidenten eine entsprechende Anzahl Exemplare zugehen.

Mit Bezug auf Nr. 3 dieses Verzeichnisses machen wir noch besonders darauf aufmerksam, daß das Maximal-

Ladeprofil für die Badische Bahn eine Aenderung erfahren hat und daß nunmehr die Breite desselben 3,15 m und die Höhe über Schienenoberkante mit halbkreisförmigem Abschluß 4,5 m beträgt.

Nr. 49758. B. Zur ausschließlichen Verwendung für ihre Del- und Theertransporte sind der Firma Fr. Rheinboldt, Chemische Fabrik in Dos, weitere 2 offene Güterwagen (Nr. 650 u. 651), welche ebenfalls mit Cysternen versehen werden, überlassen worden.

In der Dienstkanweisung Nr. I zum Tarif für den internen Güterverkehr (Seite 8 Ziffer 12) sowie in dem Dienstbefehl Nr. 15 für den Südwestdeutschen Eisenbahnverband ist hievon entsprechende Vormerkung zu machen.

Nr. 49774. B. Im Anschlusse an diesseitige Verfügung Nr. 44508. B. vom l. J. (Verordnungs-Blatt Seite 158/60) sind in dem Adressen-Verzeichnisse der Wagenverwaltungen vom 15. Juli v. J. noch nachstehende Aenderungen vorzunehmen:

Die Col. 10 und 11 unter lfd. Nr. 25 a u. b Seite 9 haben nunmehr in ihrer jetzigen Fassung wie folgt zu lauten:

1. Für diejenigen Wagen, welche an den Stirnwänden oberhalb des Buffers mit gewölbter Stoßscheibe mit „Nippes“ oder an den Seitenwänden noch mit „Rheinische E.“ bezeichnet sind:

„Hauptwerkstatt der Kgl. Eisenbahn-Direction (linksrheinischen) zu Nippes bei Köln“; Ketten und Kuppelungen auch an die Uebergangstationen.

2. Für diejenigen Wagen, welche an den Stirnwänden oberhalb des Buffers mit gewölbter Stoßscheibe mit „Saarbrücken“ oder an den Seitenwänden noch mit „K. S. E.“ oder „Saarbrücken“ bezeichnet sind:

„Hauptwerkstätte der Kgl. Eisenbahn-Direction (linksrheinischen) zu Saarbrücken“.

3. Für diejenigen Wagen, welche an den Stirnwänden oberhalb des Buffers mit gewölbter Stoßscheibe mit „St. Wendel“ oder an den Seitenwänden noch mit „R. N. E.“ oder „Rhein-Nahe“ bezeichnet sind:

Hauptwerkstätte der Kgl. Eisenbahn-Direction (linksrheinischen) zu St. Wendel.

Ferner ist auf Seite 13 Col. 10 und 11 unter lfd. Nr. 37 e anstatt der bisherigen Bezeichnung „Betriebs-Maschinenmeisterei“ zu setzen:

„Nebenwerkstätte der Oberschlesischen Eisenbahn in Glogau“ und bei Ifd. Nr. 37 d und 37 h:

„Nebenwerkstätte der Oberschlesischen Eisenbahn zu Posen bezw. Ratibor“.

Nr. 50081. B. Auf Antrag der Eigenthums-Verwaltungen wird hiermit bestimmt, daß bis auf Weiteres die Güterwagen der Königlich Bayerischen Staatsbahnen sowie jene der Raab-Debenburg-Ebenfurter Eisenbahn weder auf dem Rückwege über die Heimathbahn hinaus beladen, noch behufs der Beladung weitergesendet oder auf Seitenbahnen abgelenkt, noch mit der ursprünglichen Ladung über die Bestimmungsstation hinaus weitergesendet werden dürfen.

Nr. 50115. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50121. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50132. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50143. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50115. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50121. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50132. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50143. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50154. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.

Nr. 50165. B. Der Firma Meyer & Söhne in Riegel ist zur ausschließlichen Verwendung für ihre Bierversendungen ab Riegel der zum Biertransport besonders hergerichtete gedeckte Güterwagen Nr. 6779 miethweise überlassen worden.

Dieser Wagen, welcher außer dem Eigenthumsmerkmal der Badischen Bahn noch die Aufschrift: „Biertransport von Meyer u. Söhne in Riegel (Baden)“ trägt, bleibt in jeder Beziehung im vollen Eigenthum der diesseitigen Verwaltung und ist nach der Entladung bezw. nach der Rückkunft von fremden Bahnen jeweils ohne Einholung der Disposition nach Riegel zurückzusenden.